



**Bundespolizeidirektion
Koblenz**

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Koblenz
Postfach 20 06 38, 56006 Koblenz

POSTANSCHRIFT Postfach 20 06 38
56006 Koblenz

Vorab per Fax
Verwaltungsgericht Koblenz
1. Kammer
Deinhardpassage 1
6068 Koblenz

EINGANG

16. APR. 2014

TEL
FAX
BEARBEITET
VON

E-MAIL
INTERNET

DATUM
AZ

www.bundespolizei.de

Koblenz, 11. April 2014

svен adam
anwaltskanzlei



Handwritten text and stamp

BETREFF
HIER

Verwaltungsrechtsstreit [REDACTED] / . Bundesrepublik Deutschland
1 K 294/14.KO

BEZUG

Gerichtliche Verfügung vom 26. März 2014

ANLAGE

1 (gehefteter PIKUS-Auszug, 3 Seiten)

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.: Rechtsanwalt Sven Adam
Lange Geismarstraße 55
37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten der Bundespolizeidirektion Kob-
lenz, Roonstraße 13, 56068 Koblenz

- Beklagte -

wird beantragt

1. die Klage abzuweisen,
2. dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,
3. den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abzulehnen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Roonstraße 13
56068 Koblenz
VERKEHRSANBINDUNG Hauptbahnhof Koblenz

Die Klage ist bereits unzulässig.

Zudem ist sie unbegründet.

Begründung:

Die Kläger haben kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, da aufgrund der rechtmäßigen Befragung der Kläger am 25. Januar 2014 durch die Beklagte weder eine tiefgreifende Grundrechtsverletzung noch ein Makel vorliegen, von dem die Kläger befreit werden müssten.

Die polizeilichen Maßnahmen waren rechtmäßig.

Eine Personenbefragung ohne Speicherung von Daten ist ein sehr geringfügiger und zeitlich kurzer Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, siehe auch VG Koblenz, 5 K 832/12.KO / 5 K 833/12.KO und OVG RLP, 7 A 10999/13.OVG / 7 A 10514/13.OVG (OVG-Urteil liegt noch nicht vor). Auch hat eine solche Maßnahme keine negativen Folgen für die Kläger. Die Befragung erfolgte in einem anonymen Umfeld. Ein Herabsetzen des Ansehens ist auch nicht durch die Anwesenheit der Kinder zu befürchten. Eine gerichtliche Überprüfung einer solchen Maßnahme ist nicht angezeigt.

Da diese Voraussetzungen nicht vorliegen, stellt sich die Frage einer Wiederholungsgefahr nicht. Gleichwohl ist festzuhalten, dass es jedenfalls nicht wahrscheinlich ist, dass sich diese Maßnahme wiederholt. Der klägerseitige Vortrag erschöpft sich hier in der bloßen Behauptung. Dies ist unzureichend. Zudem verfängt der Begriff der Wiederholungsgefahr nicht, da es sich um rechtmäßige Maßnahmen der Beklagten handelt.

Die PIKUS-Auszüge zur Einsatzchronologie der dem geschilderten Lebenssachverhalt zugeordneten Zugstreife der Bundespolizei werden diesem Schriftsatz beigelegt. Es sind keinerlei Angaben vorhanden. Ein Hinweis auf Besonderheiten lässt sich nicht feststellen. Adressat einer Befragung kann jedermann sein. Die Entscheidung, welche Reisende befragt werden, treffen die Bundespolizeibeamten anhand vieler objektiver Kriterien und aufgrund ihrer Erfahrung.

So bleibt festzuhalten, dass Erfolge der Polizeiarbeit, beispielsweise die Feststellung von Schleusern und unerlaubt eingereisten Personen, auf diese Befragungen (Zugreisende, Zugbegleiter, usw.) zurückzuführen sind. Nach § 22 Abs. 1 a BPolG kann die Beklagte jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, soweit aufgrund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden. Die Befragung ist die klassische Methode zur Gewinnung von polizeilich relevanten Informationen.

Die Kläger mögen vortragen bzw. begründen, weshalb eine solche durchgeführte Befragung grundsätzlich nicht bei Ihnen durchgeführt werden sollte, wenn jedermann befragt werden kann und die Bahnstrecke einen bekannten "Schleuserweg" darstellt.

Abschließend sei folgende Anmerkung erlaubt: die Beklagte hält es für nicht sachdienlich und eines Rechtsstreites unwürdig, wenn in der Klagebegründung - I. Tatsachen, 2. Absatz - das äußere Erscheinung der Beamten der Beklagten polemisierend dargestellt wird.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

gez.

██████████

Oberregierungsrat